



Amtsblatt
Der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	293-1

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
im Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2021/22

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2021/22 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft 91
- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 37
- Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung 20
- Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management 20
- Bachelor Steuerberatung 20
- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen 24
- Bachelor Hebamme primärqualifizierend 18
- Bachelor Arztassistenz/Physician Assistant 24
- Bachelor Soziale Arbeit 94
- Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe 47
- Master Marktorientierte Unternehmensführung 20
- Master Soziale Arbeit: Diversität gestalten 18

³Für die nachfolgend genannten Studiengänge wird für höhere Fachsemester die Zulassungszahl wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft
 - drittes Fachsemester 76
 - fünftes Fachsemester 63
 - siebtes Fachsemester 53
- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen
 - drittes Fachsemester 21
 - fünftes Fachsemester 19
 - siebtes Fachsemester 17

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2022

(1) ¹An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2022 in den nachfolgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen. ²Die Zulassungszahlen für das zweite Fachsemester werden wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft 83
- Bachelor Internationale Betriebswirtschaft 31
- Bachelor Digitalisierung & Unternehmensgründung 18
- Bachelor Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management 18
- Bachelor Steuerberatung 18
- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen 23
- Bachelor Hebamme primärqualifizierend 17
- Bachelor Arztassistenz/Physician Assistant 24
- Bachelor Soziale Arbeit 94
- Bachelor Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe 44

³Für die nachfolgend genannten Studiengänge wird für höhere Fachsemester die Zulassungszahl

wie folgt festgesetzt:

- Bachelor Betriebswirtschaft
 - viertes Fachsemester 69
 - sechstes Fachsemester 58
- Bachelor Gebärdensprachdolmetschen
 - viertes Fachsemester 20
 - sechstes Fachsemester 18

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 18. Mai 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26.05.2021

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Mai 2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2021.